



Protokollauszug vom

15.05.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde- und Zivilstandswesen:

Trauzimmer und Trauzeiten

IDG-Status: öffentlich

SR.19.338-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Angebot an Trauzimmern im Rahmen einer einjährigen Pilotphase um zwei neue Lokale erweitert wird.
2. Der Stadtrat ist mit den vom Zivilstandsamt bekannt gegebenen Trauzeiten einverstanden.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage zur Kenntnis genommen.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Zivilstandskreis Winterthur verfügt derzeit über vier Trauzimmer. Das Zivilstandsamt bezeichnet das Trauzimmer im Superblock seit 2015 als ordentliches Trauzimmer. Ergänzend zum traditionellen Trauzimmer in der Villa Lindengut werden Trauungen¹, gestützt auf den Vertrag über die Zusammenarbeit im Zivilstandskreis Winterthur, auf Wunsch auch in Elgg und in Wiesendangen angeboten. Die Erweiterung des Angebots hat zur Folge, dass neue Trauzeiten festgelegt werden müssen. Die neuen Trauzeiten hat das Zivilstandsamt gemäss § 3 Abs 1 Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (ZVO; LS 231.1) im Einvernehmen mit dem Stadtrat bekannt zu geben.

2. Trauzimmer

2.1. Rechtsgrundlage

Der Bund schreibt im Art. 1a Abs. 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) vor, dass in jedem Zivilstandskreis mindestens ein Amtsraum zu bezeichnen ist, welcher für die Durchführung von Trauungen kostenfrei zur Verfügung steht. Die Benutzung anderer Traulokale unterliegt nach Art. 1a Abs. 4 ZStV der Bewilligung der Aufsichtsbehörde, im Kanton Zürich dem Gemeindeamt. Nach § 2 Abs. 2 ZVO stellt die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes für Trauungen unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benutzung gegen Entgelt vorsehen. Entsprechende Lokale für Trauungen haben dem Anlass würdig, für alle Paare zu den gleichen Bedingungen benutzbar, dem Publikum kostenfrei zugänglich, für Personen mit Behinderung geeignet zu sein (vgl. § 2 Abs. 3 ZVO). Die Sitzgemeinde meldet dem Gemeindeamt gem. § 2 Abs. 4 ZVO die Lokale für Trauungen vor ihrer Benutzung.

2.2. Bestehende Trauzimmer

2.2.1. Ordentliches Trauzimmer

Das Trauzimmer Superblock wird gemäss Art. 1a ZStV in Verbindung mit § 2 ZVO als ordentliches Trauzimmer bezeichnet. Es steht dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung.

¹ Bei den folgenden Ausführungen ist mit dem Terminus «Trauungen» die Begründung eingetragener Partnerschaften immer auch eingeschlossen.

2.2.2. Ausserordentliche Trauzimmer

a) *Historisches Trauzimmer*

Das traditionelle Trauzimmer in der Villa Lindengut steht zusätzlich gebührenpflichtig zur Verfügung. Diese Kosten (Miete und Empfangspersonal) werden der Kundschaft gemäss Art. 7 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) als Auslagen weiterverrechnet.

b) *Trauzimmer der Gemeinden des Zivilstandskreises Winterthur*

Gemäss Art. 6 des Vertrags über die Zusammenarbeit im Zivilstandswesen im Bezirk Winterthur vom 1. Januar 2003 und in Verbindung mit SRB-Nr. 2002-1868 steht es den übrigen Vertragsgemeinden zu, ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Basierend auf Vereinbarungen vom 1. Juni 2006 bzw. 13. Januar 2011 werden zurzeit Zeremonien in Elgg und Wiesendangen angeboten. Andere Gemeinden haben im Laufe der Zeit auf dieses Recht verzichtet.

c) *Sonderfälle*

Weisen die Verlobten bzw. die Partnerinnen oder Partner gemäss Art. 70 Abs. 2 ZStV bzw. Art. 75i Abs. 2 ZStV nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungslokal zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung in einem anderen Lokal durchführen (beispielsweise bei Nottrauungen im Spital).

2.3 Neue Trauzimmer

Das Zivilstandsamt möchte sein Angebot an Trauzimmern im Laufe des kommenden Jahres um zwei neue Lokalitäten ergänzen. Mit dem Casinotheater Winterthur und der Alten Kaserne hat sich eine Zusammenarbeit ergeben. Im Rahmen einer einjährigen Pilotphase können so Trauungen in Räumlichkeiten des Casinotheater Winterthur und in der Alten Kaserne angeboten werden. Beide Standorte bieten der Stadt Winterthur kostenlos geeignete und stilvolle Räumlichkeiten für Trauungen an. Die Zusammenarbeit ist in separaten Vereinbarungen festgehalten worden.

Das Gemeindeamt befürwortet die Angebotserweiterung unter der Bedingung, dass nicht gegen das Kopplungsverbot verstossen wird. Für die Kunden besteht keine Verpflichtung, in den angegliederten Gastronomiebetrieben zu konsumieren (z.B. Apéro, Festessen) oder andere kostenpflichtige Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Mit Verfügung vom 12. April 2019 hat die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, das Gemeindeamt des Kantons Zürich, die Bewilligung für die Benutzung dieser Lokale erteilt.

Submissionsrechtliche Aspekte wurden durch die Juristin im Beschaffungswesen, Frau Nicole Zumstein, überprüft. Die Zusammenarbeit mit den beiden Anbietern untersteht nicht dem Submissionsrecht. Anlässlich seines Urteils vom 9. März 2018 (2C_229/2017) rief das Bundesgericht in Erinnerung, dass der blosser Umstand, dass der Staat einem Privaten erlaube, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben (in casu Trauzimmer anzubieten) keine öffentliche Beschaffung darstellt (z.B. BGE 125 I 209, E. 6b). Ausserdem ist gemäss Annex 4 zum Agreement on Government Procurement (GPA) die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über Erwerb oder Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Sachen oder in Bezug auf diesbezügliche Rechte, ungeachtet der finanziellen Regelungen ohnehin vom Geltungsbereich des GPA ausgenommen (Note numéro 3 relative à l'Annexe 4).

2.4 Übersicht

Im Zivilstandskreis Winterthur stehen im Rahmen des Raumkonzeptes für Trauungen demnach folgende Lokale zur Verfügung:

Ordentliches Trauzimmer	<ul style="list-style-type: none">▪ Superblock
Ausserordentliche Trauzimmer	<ul style="list-style-type: none">▪ Villa (Museum) Lindengut▪ Gemeindehaus Elgg▪ Schlossturm Wiesendangen▪ Casinotheater Winterthur▪ Alte Kaserne Winterthur
Sonderfälle	<ul style="list-style-type: none">▪ Nottrauungen und Notbeurkundungen eingetragener Partnerschaften auf Anfrage (u.a. Kantonsspital)

3. Trauzeiten²

3.1. Rechtsgrundlage

Nach § 3 Abs. 1 ZVO; LS 231.1 legt das Zivilstandsamt Trauzeiten im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und Trauzeiten fest. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden gemäss Art. 72 ZStV und § 3 Abs. 2 ZVO keine Trauungen vorgenommen. Ausnahmen ergeben sich bei Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 ZStV und Notbeurkundungen nach Art. 5a ZStV.

² Die Bezeichnung Trauzeiten gilt für Trauungen als auch die Begründung eingetragener Partnerschaften gleichermassen.

3.2. Ordentliche Trauzeiten

Die Trauzeiten richten sich einerseits nach den betrieblichen Bedürfnissen und denjenigen der Kundinnen und Kunden. Andererseits haben sich die Trauzeiten auch an den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Winterthur im Superblock zu orientieren. Die Bedürfnisse der Partnerorganisationen (Casinotheater Winterthur und Alte Kaserne) werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Trauzeiten werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt und im Internet publiziert. Die Termine können ab einem Jahr im Voraus reserviert werden.

Grundsätzlich finden montags, dienstags und samstagnachmittags sowie gemäss jeweiligen Stadtratsbeschluss zwischen Weihnachten und Neujahr keine Trauungen statt. Während der Hochsaison (Mai bis September) werden mehr Trautermine angeboten.

In Elgg und Wiesendangen finden Trauungen jeweils mittwochnachmittags statt. Auf Anfrage können andere Trauzeiten vereinbart werden.

Das Zivilstandsamt bestimmt die Dauer der Zeremonien selbstständig. Dabei ist auf innerbetriebliche und betriebswirtschaftliche Anforderungen sowie auf die Bedürfnisse der Kundschaft zu achten.

3.3. Ausserordentliche Trauzeiten

Auf schriftlich begründeten Antrag an den Leiter oder die Leiterin des Zivilstandsamtes werden auch Termine ausserhalb der ordentlichen Trauzeiten ermöglicht, sofern es die betrieblichen Umstände erlauben. In solchen Fällen erhöhen sich die Gebühren gem. Art. 6 ZStGV.

3.4. Sondertrautertermine

Sondertrautertermine werden von der Leiterin oder dem Leiter des Zivilstandsamtes Winterthur mindestens ein Jahr im Voraus definiert und im Internet veröffentlicht. Als Sondertrautertermine gelten etwa Schnapsdaten (12.12.12), Valentinstage, Sondereinsätze an Samstagen oder dergleichen.

3.5. Neue Trauzeiten

Im Rahmen dieser Regelung informiert das Zivilstandsamt Winterthur den Stadtrat darüber, dass anlässlich der neuen Lokalitäten im Casinotheater Winterthur und der Alten Kaserne an je vier Samstagen im 2020 jeweils um 11, 12 und 13 Uhr Termine für Trauungen angeboten werden. Der Stadtrat ist mit den neuen Trauzeiten einverstanden (Einvernehmen gem. Art. 3 Abs. 1 ZVO).

3.6. Übersicht Trauzeiten

3.6.1 Trauzeiten 2019

Mai bis September 2019

Mittwoch	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
	Lindengut	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr; jeden 1. + 3. Samstag im Monat

Oktober bis Dezember 2019

Mittwoch	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr

3.6.2 Trauzeiten 2020

a) Trauzeiten bestehende Lokale

Januar bis April 2020

Mittwoch	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr / 12.45 Uhr (neu)

Mai bis September 2020

Mittwoch	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
	Lindengut	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	Jeden 1. + 3. Samstag im Monat: 09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr / 12.45 Uhr (neu)

b) Trauzeiten für neue Trauzimmer

Samstag 06.06.2020	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 20.06.2020	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 05.09.2020	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 19.09.2020	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr

Samstag 09.05.2020	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 16.05.2020	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 22.08.2020	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 29.08.2020	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr

4. Gebühren

Mit diesem erweiterten Angebot können zusätzliche Gebühren generiert werden. Die Gebühren im Zivilstandswesen sind auf Bundesebene festgelegt. Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; LR 172.042.110) regelt abschliessend alle Gebühren und Auslagen, die für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden dürfen.

5. Kommunikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung.

Beilage:

- Medienmitteilung